

Satzung der Gemeinde Swisttal über die Festlegung der Gebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 Bauordnung NW vom 13.06.1988

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der geltenden Fassung und des § 47 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Swisttal in seiner Sitzung am 15.03.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1) In der Gemeinde Swisttal werden folgende Gebietszonen festgelegt:

Gebietsteil I	Ortskern Heimerzheim lt. Zeichnerischer Darstellung in der als Anlage 1 beigefügten Flurkarte.
Gebietsteil II	Ortskern Odendorf lt. Zeichnerischer Darstellung in der als Anlage 2 beigefügten Flurkarte.
Gebietsteil III	Ortskern Buschhoven lt. Zeichnerischer Darstellung in der als Anlage 3 beigefügten Flurkarte.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in den Gebietszonen I - III auf 4.009, € festgesetzt.

* In der Fassung der Artikelsatzung vom 19.12.2001

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Swisttal vom 13.06.1988 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Bauordnung NW außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Diese Neufassung der Satzung über die Festlegung der Gebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 der Bauordnung NW wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Swisttal, den 30.03.1994

Hein (Bürgermeister)